

Allgemeine Platzordnung der Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH

Einleitung

Wir heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Freizeitgelände. Grundsätzlich gilt auf dem Familienfreizeitplatz Borlefzen die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung –CWVO) vom 24.03.2011 in NRW. Diese liegt in der Verwaltung aus. Diese Platzordnung ist gültig ab 01.11.2014 und ersetzt alle anderen Platzordnungen.

1. Zugangsberechtigung

Der Zutritt zu unserem Gelände ist kostenpflichtig. Alle Mieter von Standplätzen, Stegen, Wochenendhausgrundstücken, sowie Besucher und Tagesgäste müssen beim Betreten des Geländes im Besitz eines gültigen Platzausweises bzw. einer Eintrittskarte sein. Die aktuellen Preise können der ausgehängten Preisliste entnommen werden. Platzausweise bzw. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Tagesgäste und Besucher parken kostenpflichtig auf dem vorgelagerten Parkplatz. Ein Befahren des Geländes ist nicht erlaubt. Mitfahrende Besucher von Mietern eines Platzes/Grundstückes müssen vor Befahren des Geländes unaufgefordert angemeldet werden und den entsprechenden Eintrittspreis entrichten. Werden un-angemeldete Besucher im Gelände angetroffen, so wird anstatt des normalen Eintrittspreises ein erhöhter Eintrittspreis in Höhe des 10fachen des regulären Preises sofort fällig. Einlass für Tagesgäste und Besucher ist bis 21.00 Uhr, bis 22.00 Uhr müssen sie das Gelände verlassen haben. Die Tageskarte verliert beim Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit. Jede Anmeldung muss entweder an der Rezeption oder in der Verwaltung erfolgen.

Damit Dauergäste mit Ihrem Fahrzeug Zutritt zu unserem Gelände bekommen, müssen sie einen Transponder kaufen. Die Preise dafür können der ausgehängten Preisliste entnommen werden. Die Transponder werden nur in der Verwaltung erworben. Mit jedem einzelnen Transponder kann und darf nur ein Fahrzeug das Gelände befahren. Der Transponder ist nicht übertragbar.

Auf dem gesamten Gelände der Familienfreizeitplatzes Borlefzen GmbH gilt Schrittgeschwindigkeit! Grundsätzlich gilt die StVo.

Platzausweise sind stets mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen.

Den Verlust eines Transponders und/oder eines Platzausweises ist umgehend in der Verwaltung zu melden.

Die Nutzung des gemieteten Platzes bzw. Grundstückes ist grundsätzlich nur den gemeldeten Personen gestattet. Jeder Besuch muss angemeldet werden und ist kostenpflichtig. Besuch mit und ohne Übernachtung ist nur erlaubt, wenn der Mieter des Standplatzes bzw. Grundstückes anwesend ist. Es ist nicht erlaubt den Platz Dritten zu überlassen.

2. Öffnungszeiten

Während der Saison (01.04. – 31.10.) ist die Schrankenanlage von 06.00 – 22.00 Uhr geöffnet. Für die Ganzjahresgäste ist die Hauptschranke auch außerhalb der Saison zu diesen Zeiten geöffnet.

Unsere Ruhezeiten:

Mittagsruhe: 13.00 – 15.00 Uhr

Nachtruhe: 22.00 – 06.00 Uhr

Die Vermieterin kann die Zeiten der Nachtruhe verändern. Dies wird durch einen entsprechenden Aushang bekanntgegeben.

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge nur zur An- und Abreise benutzt werden. Ein darüber hinausgehendes Befahren des Geländes ist nicht gestattet.

Die Verwaltung ist freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 10.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr besetzt. Abweichende Öffnungszeiten können dem Aushang bzw. dem Internetauftritt entnommen werden. Dies gilt vor allem außerhalb der Saison.

3. Fahrzeuge, Wohnwagen, Boote, Trailer etc.

Grundsätzlich soll der Pkw auf dem gemieteten Standplatz/Grundstück abgestellt werden.

Dies gilt auch für evtl. darüber hinausgehende Zufahrtsberechtigungen, wenn zusätzliche Transponder kostenpflichtig angemeldet wurden. Alle anderen Fahrzeuge müssen auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden.

Das zusätzliche Abstellen von Fahrzeugen wie Boot, Jet-Ski, Trailer, etc. auf der gemieteten Fläche ist untersagt. Boote bzw. Trailer können auf einer dafür vorgesehenen Fläche, nach Abschluss eines entsprechenden Abstellvertrages, kostenpflichtig abgestellt werden. Das Abstellen auf anderen Flächen ist nicht erlaubt.

Das Waschen und sonstige Pflegearbeiten von Autos, Wohnwagen oder Booten ist untersagt. Grundsätzlich dürfen auch keine Reparaturen an Fahrzeugen jeglicher Art auf dem gesamten Gelände durchgeführt werden.

4. Haustiere

Es dürfen nur Haustiere (Kleintiere) auf die Freizeitanlage mitgebracht werden. Das Mitnehmen von Tieren an den Strand, die Liegewiese, an oder in den Badensee, den Spielplatz oder in ein Sanitärgebäude ist untersagt. Die Errichtung und Benutzung von Volieren, Käfigen und Zwingern u. ä. ist nicht gestattet. Sind Tiere Ursache von Lärmbelästigungen oder sonstigen Störungen, kann das Mitbringen dieser Haustiere verboten werden. Haustiere sind nur dann auf dem Gelände zugelassen, wenn diese innerhalb des gemieteten Platzes bzw. Grundstückes so gehalten werden, dass andere Mieter weder belästigt noch gefährdet werden. Außerhalb des eigenen Platzes bzw. Grundstückes müssen Haustiere an der Leine geführt werden. Verschmutzungen, die durch Haustiere verursacht werden, sind vom Halter sofort zu entfernen. Beim Verlassen des Geländes müssen alle Haustiere vom Halter wieder mitgenommen werden. Es ist untersagt die Tiere allein auf dem Gelände zu belassen. Tagesgästen und Besuchern ist das Betreten des Geländes mit Tieren nicht erlaubt.

5. Lärm

In den Ruhezeiten ist Lärm grundsätzlich zu vermeiden, auch im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme. Radio, Fernseher und andere Geräte sind auf "Zelllautstärke" bzw. ganz ab zu stellen. Rasenmähen u. ä. laute Aktivitäten müssen unterbleiben. Eltern haben ihre Kinder auf die Ruhezeiten aufmerksam zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Rasenmäher dürfen nach 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht benutzt werden.

6. Feuer

Die bestimmungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten ist mit Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Offenes Feuer, Feuerschalen und -körbe sind verboten. Dies gilt auch für Kaminöfen, Aztekenöfen, etc. Das Abkühlen der heißen Holzkohle/Briketts ist nur auf dem eigenen Standplatz erlaubt. Freiflächen und/oder freie Plätze dürfen dafür nicht eingenommen werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten. Es ist verboten Asche auf dem Rasen bzw. an der Böschung zu entsorgen.

7. Platzgestaltung und Platzpflege für Saisonplätze

Das Freizeitgelände liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser. Deshalb gelten besondere Vorschriften von Seiten der zuständigen Behörden. Die Gestaltung des Standplatzes muss so vorgenommen werden, dass keine Hecken, sondern lediglich Bäume bzw. Koniferen angepflanzt werden. Eine reihenmäßige Anpflanzung soll unterbleiben, quer zum Weserverlauf ist sie grundsätzlich untersagt.

Bei der Befestigung des Standplatzes dürfen keine Terrassen in die Böschungen gebaut werden. Holzfußböden sind nicht erlaubt, ebenso das Betonieren des Standplatzes. Es sind ausschließlich Steinplatten zu verwenden. Die mit Steinplatten belegte Fläche darf nicht mehr als max. 50% des Standplatzes betragen. Feste Aufbauten wie Grills, Kamine, Holzhütten o. ä. sind nicht erlaubt. Zäune müssen so angelegt werden, dass sie im Winter leicht entfernt und mitgenommen werden können. Windschutz und Sichtblenden dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Die Pflege der vorhandenen Hecken und der Böschung liegt in der Zuständigkeit des Mieters.

Der Rasen ist kurz zu halten. Sollte der Standplatz einen ungepflegten Eindruck machen, so ist die Vermieterin berechtigt, geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters einzuleiten. Grundsätzlich soll unser Gelände einen parkähnlichen Eindruck machen.

Die Errichtung von massiven Fundamenten (Beton) jeglicher Art z.B. für Geräteschuppen usw. sowie sonstige massiv gemauerte Aufbauten wie Grillplätze, Springbrunnen, Zwischenmauern usw. ist nicht gestattet.

Dem Mieter ist nicht erlaubt, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Auch dürfen keine Veränderungen des Geländes vorgenommen werden. Nur Anpflanzungen mit regionalen Gewächsen sind erlaubt.

8. Private Stege

Private Stege müssen zu Saisonende mitgenommen werden. Ein Verbleiben im Hafenbecken ist nicht gestattet. Dementsprechend müssen sie so angebracht werden, dass sie im Winter leicht mitgenommen werden können. Alle privaten Stege müssen mit der Kundennummer des Eigentümers (vgl. Vertrag) dauerhaft am Aufgang des Steges gekennzeichnet und in der Verwaltung gemeldet sein. Bei Verwendung von Tonnen oder Fässern ist der schriftliche Nachweis über die fachgerechte Reinigung bzw. Unbedenklichkeit zu erbringen. Der Mieter haftet für den von ihm angebrachten Privatsteg in vollem Umfang bezüglich jedweder Gefahr, die von seinem Privatsteg ausgehen kann, vor allem bezüglich der Verletzungsgefahr gegenüber Dritten.

9. Kurzurlauber/Touristen

Stand- und Stegplätze werden ausschließlich von der Vermieterin zugewiesen. Auf den zugewiesenen Plätzen dürfen grundsätzlich keine Gräben zur Ableitung von Regenwasser gezogen werden. Außerdem sind Folien oder Teppiche als Bodenbelag in den Vorzelten nicht erlaubt. Es ist untersagt, Abwasser in den Untergrund zu leiten. Es ist verboten, Müll, Asche o.ä. am Stand- oder Stegplatz zu entsorgen. Der gemietete Platz muss bei Abreise vollständig geräumt sein und der Platz sauber hinterlassen werden. Weitere Regelungen sind in den AGBs enthalten.

10. Strom

Jeder Mieter ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Sicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Alle benutzten Kabel und Elektroeinrichtungen müssen den aktuellen VDE- und EVU-Vorschriften entsprechen. Der Mieter haftet für Folgeschäden, die durch Missachtung dieser Vorgaben entstehen. Probleme mit dem seitens der Vermieterin gestellten Stromanschluss muss umgehend der Verwaltung gemeldet werden. Diesbezügliche Reparaturen dürfen ausschließlich von ihr ausgeführt bzw. beauftragt werden. Verbrauchter Strom ist kostenpflichtig.

11. Wasser und Abwasser

Für unsere Standardstandplätze stehen den Gästen allgemeine Wasserzapfstellen zur Verfügung. Jeder Mieter muss einen freien Zugang zu diesen Zapfstellen haben. Das Anbringen von Schlauchleitungen o. ä. ist grundsätzlich nicht erlaubt. Waschen und Spülen an den Zapfstellen ist ebenso untersagt. Bei Komfortplätzen bzw. Grundstücken mit eigenem Wasseranschluss, ist der Übergabepunkt vom Mieter mit einem „A1 Rohrunterbrecher“ zu versehen. Der Wasserverbrauch ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Die an den Plätzen vorhandenen Abwasseranschlüsse dienen ausschließlich der Aufnahme von Grauwasser. Fäkalien dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ausgüssen an den Toilettenhäusern entsorgt werden. Das Waschen von Fahrzeugen einschl. Mopeds, Mofas, Fahrräder, Wohnwagen und Boote usw. ist nicht gestattet. Ebenso sind das Rasensprengen und die Benutzung von Wasser zu Kühlzwecken sowie eine sonstige missbräuchliche Wasserverwendung verboten.

12. Fäkalien

An den Sanitärgebäuden sind spezielle Ausgüsse für Campingtoiletten angebracht. Nur diese Ausgüsse sind zu verwenden. Es dürfen keine chemischen Zusätze eingeleitet werden. Laut Verordnung der Stadt Vlotho dürfen keine Chemietoiletten entsorgt werden. Zuwiderhandlungen führen zu Schadensersatzansprüchen, einer Vertragsstrafe und werden ggf. auch eine fristlose Platzkündigung nach sich ziehen.

13. Müll und Grünschnitt

Der Müll bzw. Grünschnitt kann zu den angegebenen Zeiten am Wertstoffplatz entsorgt werden. Bei der Entsorgung sind die verschiedenen Behältnisse sachgerecht zu berücksichtigen. Es darf kein Müll von zu Hause mitgebracht werden. Im gesamten restlichen Gelände darf kein Müll bzw. Grünschnitt gelagert oder entsorgt werden. Auch ist untersagt Müll bzw. Grünschnitt in Hecken, an der Uferböschung oder auf freien Standplätzen zu entsorgen. Weiterhin ist es untersagt, ohne vorherige Absprache bzw. Genehmigung mit einem Mitarbeiter der Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH Abfälle aller Art an den Rand des Standplatzes bzw. Grundstückes zu legen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Kosten für Aufwand und Entsorgung.

14. Baden und Wassersport

Surfen dürfen nur angemeldete Dauergäste des Familienfreizeitplatzes Borlefzen, mit Surfschein und einer gültigen Haftpflichtversicherung, wenn kein Badebetrieb herrscht.

Das Baden im Borlefzer See ist nur in den im Aushang angegebenen Zeiträumen gestattet. Bei entsprechender Wetterlage sind die Badezeiten im Allgemeinen von 09.00 Uhr – 20.00 Uhr festgelegt. Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind im Badesee nicht zugelassen. Ausgenommen sind die Rettungs- und Überwachungsfahrzeuge der DLRG bzw. der Badeaufsicht.

Angeln ist nur erlaubt nach Erwerb eines in der Verwaltung erhältlichen Fischereierlaubnisscheines. Beim Angeln sind die dort festgelegten und die in NRW gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Angler müssen zusätzlich einen gültigen Platzausweis bzw. Eintrittskarte besitzen. Bei Badebetrieb ist das Angeln auch aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Auch dürfen durch das Angeln andere Gäste weder gestört noch belästigt werden. Ein Begehen der Standplätze bzw. Mietgrundstücke ist für Angler nicht gestattet.

15. Bootsbesitzer/Steganlage

Alle Wasserfahrzeuge, (Boote, Jet-Skis, Amphibienfahrzeuge, etc.) die unseren Hafen bzw. unsere Slipanlage benutzen (Preise lt. Aushang), sind im Büro anzumelden und müssen eine gültige Haftpflicht- und Feuerversicherung besitzen. Ansonsten gilt ein Hafennutzungsverbot.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Stegflächen werden mit der dazugehörenden Wasserfläche vermietet.
- Trailer, Boote, Jet-Skis, etc. dürfen weder auf den Parkplätzen noch auf Mietgrundstücken abgestellt werden. Sie müssen mit nach Hause genommen werden oder es muss ein Abstellplatz gemietet werden.
- Das Fahren im Hafen soll auf das notwendige Maß beschränkt sein. Im Hafen darf nur Schrittempo gefahren werden.
- Die Tore der Stege sind stets geschlossen zu halten.
- Das Annageln von Gegenständen an den Stegen ist nicht erlaubt. Alle angebrachten Gegenstände (z.B. Fender) müssen zum 31.10. d. J. entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Gegenstände nach Saisonende von der Vermieterin kostenpflichtig entsorgt.
- Sofern wir auf unseren Steganlagen Wasser und Strom zur Verfügung stellen, dienen diese Anlagen nur dem kurzfristigen Gebrauch. Deshalb müssen Kabel und Schläuche unmittelbar nach dem Gebrauch entfernt werden. Dies gilt nicht für Stege mit eigenem Stromanschluss.
- Ein Stegtausch kann nur nach vorheriger Rücksprache in der Verwaltung erfolgen. Falls es im Rahmen einer Gesamteinteilung notwendig ist, behalten wir uns den Stegwechsel vor.
- Das Grillen und Angeln an/auf den Steganlagen ist nicht erlaubt.
- Für evtl. Schäden, die durch wechselnde Wasserstände bedingt sind (z.B. Grundberührung bei niedrigem Wasserstand) übernimmt die Vermieterin, insbesondere auch im Hafengelände, keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet hier besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Alle Gäste die über den Wasserweg kommen sind verpflichtet, sich unmittelbar nach ihrer Ankunft kostenpflichtig anzumelden.

16. Ausübung eines Gewerbes

Das Freizeitgelände ist Erholungssuchenden vorbehalten. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Freizeitgelände aus und Schaustellungen auf dem gesamten Areal bedürfen der Genehmigung.

17. Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlage und aller Einrichtungen, einschließlich des Kinderspielplatzes, des Hafens und des Badesees (inkl. Badeinsel), geschieht durch den jeweiligen Nutzer auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen des Mietgrundstücks sowie der Anlagen und Einrichtungen des Familienfreizeitplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Der Mieter hat für diese Fälle eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern vom Mieter gewünscht, kann er sich diesbezüglich an die Vermieterin wenden. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist die Vermieterin verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den/die Verursacher des Schadens abzutreten.

Der Mieter hat die Vermieterin verschuldensunabhängig von allen Ersatzansprüchen haftungsrechtlich freizustellen, die Dritte aus einem Schaden gegen die Vermieterin geltend machen, der durch den Mieter, seine Angehörigen, Besucher, deren Fahrzeuge jeder Art oder durch die Freizeiteinrichtung selbst entstanden bzw. verursacht worden ist. Ferner hat der Mieter der Vermieterin verschuldensunabhängig sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch seine Freizeiteinrichtung oder von ihm ein- oder aufgebrauchten Gegenständen, seine Angehörigen, Besucher, deren Fahrzeuge jeder Art entstanden oder verursacht worden sind. Er ist, soweit dies möglich ist, verpflichtet, sich gegen die o. a. Gefahren zu versichern. Die Vermieterin kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Übergabe des Platzes erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit.

Die Vermieterin haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen, sowie vom Stromanschluss zur Freizeiteinrichtung. Sie haftet ferner nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter und Nutzer des Ferienparks) durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wettereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen, Feuerwerke und deren Folgen auf dem Freizeitgelände entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen;
- für Schäden, für die eine Versicherung der Vermieterin besteht und eintritt.
- für Unterbrechungen in der Strom-, Frischwasser- und Abwasserversorgung, die von der Vermieterin nicht zu vertreten sind, berechtigen den Mieter nicht zum Schadensersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag.

18. Hochwasser und andere Notfälle

In Notfällen wie z. B. Hochwasser, Sturm oder Feuer behalten wir uns vor, die Stand-/Stegplätze und Privatstege auf Kosten der Mieter ohne vorherige Nachricht zu räumen. Für mögliche hierdurch bzw. durch die Verwahrung entstehende Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19. Sanitäranlagen und Kinder

Wir bitten um pflegliche Behandlung aller Einrichtungen unseres Geländes, insbesondere der sanitären Anlagen. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sanitärgebäude nicht ohne die Begleitung Erwachsener aufsuchen.

20. Videoüberwachung und Fotoarbeiten

Das Gelände wird videoüberwacht. Zum Nachweis von Straftaten und Missständen werden Aufzeichnungen angefertigt.

In regelmäßigen Abständen führen wir auf unserem Freizeitgelände Bild- und Tonaufnahmen, auch für Werbezwecke, durch. Falls dies nicht gewünscht wird, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

22. Allgemeines

Der Familienfreizeitplatz ist eine Freizeit- und Erholungseinrichtung.

Jegliche politische Betätigung, Wahlwerbung, Verteilung von Flugblättern, Aktionen oder Veranstaltungen von Bürgerinitiative, Friedensinitiativen usw. oder sonstigen Gruppen, sind nicht gestattet.

Ein Wohnsitz kann auf dem Familienfreizeitplatz nicht begründet werden. Der ständige Aufenthalt von Personen ist nicht gestattet. Außerhalb der Monate April bis Oktober darf vom Familienfreizeitplatz aus keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen werden. Wer gegen Sitte und Moral verstößt wird vom Platz verwiesen.

Das Hausrecht wird jeweils vom diensthabenden Platzwart ausgeübt. Jede Person, die den Familienfreizeitplatz betritt, erkennt die Platzordnung an. Jeder Mieter erkennt mit seiner Vertragsunterschrift diese Platzordnung als wesentlichen Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages an.

Die in der Platzordnung geregelten Rechte und Pflichten gelten ganzjährig!

Verstöße gegen die Platzordnung müssen wir sehr ernst nehmen und mit Kündigung bzw. mit Platzverweis ahnden.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Platzordnung unwirksam, undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.